

# **E n t s c h ä d i g u n g s s a t z u n g der Samtgemeinde Gellersen**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 bis 9, 40 Abs. 1 Nr. 4, 51 Abs. 7 und 53 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 17.12.2001 die folgende Satzung über die Entschädigung (Entschädigungssatzung) beschlossen:

**Inkl. 1. Änderungssatzung vom 15.01.2007**  
**Inkl. 2. Änderungssatzung vom 14.01.2008**  
**Inkl. 3. Änderungssatzung vom 22.06.2009**  
**Inkl. 4. Änderungssatzung vom 26.04.2010**  
**Inkl. 5. Änderungssatzung vom 18.12.2012 Inkrafttreten 01.01.2013**  
**Inkl. 6. Änderungssatzung vom 18.12.2012 Inkrafttreten 01.01.2013**  
**Inkl. 7. Änderungssatzung vom 28.07.2014 Inkrafttreten 01.09.2014**  
**Inkl. 8. Änderungssatzung vom 13.01.2020 Inkrafttreten 01.01.2020**  
**Inkl. 9. Änderungssatzung vom 06.07.2020 Inkrafttreten 01.07.2020**  
**Inkl. 10. Änderungssatzung vom 14.12.2020 Inkrafttreten 01.01.2021**  
**Inkl. 11. Änderungssatzung vom 30.05.2022 Inkrafttreten 01.07.2022**  
**Inkl. 12. Änderungssatzung vom 14.11.2022 Inkrafttreten 01.01.2023**  
**Inkl. 13. Änderungssatzung vom 12.06.2023, Inkrafttreten 01.07.2023**  
**Inkl. 14. Änderungssatzung vom 30.06.2025, Inkrafttreten 01.07.2025**

## **§ 1 Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:  
eine monatliche Pauschalentschädigung von 110,00 €
- (2) Für die durch die Nutzung des Ratsinformationssystems der Samtgemeinde Gellersen entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Ratsmitglieder eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 €

## **§ 2 Aufwandsentschädigung für andere Personen**

- (1) Personen, die als Sachverständige in den Ausschüssen hinzu geladen werden, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, soweit sie von anderer Seite keine Entschädigung erhalten.
- (2) Gesetzliche Pflichtmitglieder von Ausschüssen, sowie sachkundige Bürger die keine Ratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung, soweit sie keine Entschädigung von anderer Seite erhalten.
- (3) Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Samtgemeindeausschusses**

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten Mitglieder des Samtgemeindeausschusses für die Wahrnehmung ihrer besonderen Aufgaben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für:
- |   |         |
|---|---------|
| a) die Beigeordneten  | 30,00 € |
| b) die Beigeordneten mit der zusätzlichen Aufgabe als stellvertretende Samtgemeindepflegermeister(in) | 55,00 € |
| zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von   | 30,00 € |
- (3) Im Falle der Verhinderung des/der Samtgemeindepflegermeisters/in

- von mehr als 30 Tagen erhalten seine Vertreter/innen für jeden begonnenen Kalendermonat eine zusätzliche Entschädigung von und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Vertretung endet, zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von  
anstelle der Entschädigung nach Abs. 2 Buchstabe b)
- (4) Die Fahrkostenpauschale entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

#### **§ 4 Fraktionen und Gruppen**

- (1) Unbeschadet der Regelungen in den §§ 1 und 3 erhalten die Vorsitzenden Der Fraktionen und Gruppen eine besondere Aufwandsentschädigung:
- (2) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten eine Aufwandspauschale von  
Zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von
- (3) Fraktions- oder Gruppenvorsitzende erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 einen Steigerungsbetrag von  
pro Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (4) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Verdienstausfall**

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der nachgewiesene Verdienstausfall zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 35,00 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
- (3) Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden Kinderbetreuungskosten bis 20,00 € pro Sitzung erstattet.
- (4) § 4 Abs. 3 gilt auch insoweit entsprechend.

#### **§ 6 Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch der/die stellvertretende Samtgemeindepflegermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden. §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Samtgemeindepflegermeisters, die vor Reisebeginn einzuholen ist. Dienstreisen des/der Samtgemeindepflegermeisters/in und im Vertretungsfall des/der stellvertretenden Samtgemeindepflegermeisters/in bedürfen keiner Genehmigung
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

#### **§ 7 Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten**

- (1) Die nachfolgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung
- |  |          |
|--|----------|
| 1. Gemeindebrandmeister/in   | 175,00 € |
| 2. 1. und 2. Stellv. Gemeindebrandmeister/in   | 105,00 € |
| 3. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung                          | 85,00 €  |
| 4. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt mit zwei Löschgruppen | 95,00 €  |

5.	1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	45,00 €
6.	1. und 2. Stellv. Ortsbrandmeister/in einer Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt	50,00 €
7.	Gerätewart/in pro Einsatzfahrzeug über 3,5 Tonnen sowie für den Einsatzleitwagen pro Einsatzfahrzeug unter 3,5 Tonnen und Anhänger	20,00 € 15,00 €
8.	Jugendfeuerwehrwart und Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	34,00 €
9.	Stellv. Jugendfeuerwehrwart und Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	17,00 €
10.	Gemeindesicherheitsbeauftragte/r, Gemeindegefahrgutgruppenführer, Gemeindekommunikationsgruppenführer,	34,00 €
11.	Stellv. Gemeindesicherheitsbeauftragter, Stellv. Gemeindegefahrgutgruppenführer, Stellv. Gemeindekommunikationsgruppenführer	17,00 €
12.	Gemeindeausbildungsbeauftragter, Gemeindeatomschutzwart/in	34,00 €
13.	Stellv. Gemeindeatomschutzwart/in und	17,00 €
14.	Gemeindekleiderwart/in	34,00 €
15.	Stellv. Gemeindekleiderkammerwart/in	17,00 €
16.	Zug- und Gruppenführer/in	17,00 €
17.	ehrenamtliche Jugendpfleger/in	160,00 €
18.	ehrenamtliche Archivpfleger/in	160,00 €
19.	ehrenamtliche/r Umweltschutzbeauftragte/r	160,00 €
20.	ehrenamtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r	160,00 €
21.	Gemeindekinderfeuerwehrwart/in, Kinderfeuerwehrwart/-in	20,00 €
22.	Stellv. Gemeindekinderfeuerwehrwart, Stellv. Kinderfeuerwehrwart/-in	10,00 €
23.	Je Schiedsperson bzw. stellv. Schiedsperson als pauschale Auslagenentschädigung	40,00 €
24.	Seniorenbeauftragte/r	160,00 €
25.	Gemeindepressewart der Feuerwehr	20,00 €
26.	Stellv. Gemeindepressewart der Feuerwehr	10,00 €
27.	Integrationsbeauftragte/r	160,00 €

Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt. Für die restlichen Funktionen reduziert sich der Entschädigungssatz auf 50 % der o. g. Summe.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gellersen, die zum Brandsicherheitswachdienst eingesetzt werden und für diese Zeit nicht nach § 12 NBrandSchG von der Arbeits- und Dienstleistung freigestellt wurden, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro je geleisteter Stunde gewährt. Die Aufwandsentschädigung wird auf einen täglichen Höchstbetrag in Höhe von 75 Euro begrenzt.

- (2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.
- (3) Für vom Hauptverwaltungsbeamten vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 3 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten. Darüber hinaus wird für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Verdienstausfall gemäß § 12 Nds. Brandschutzgesetz gewährt. In diesem Fall ist Abs. 5 anzuwenden. Auf Antrag und entsprechenden Nachweis werden notwendige Kinderbetreuungskosten im erforderlichen Umfang, maximal 8,00 € pro Stunde, erstattet.

- (5) Die nicht in Abs. 1 aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit:
- |  |         |
|--|---------|
| a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), pro Tag  | 15,00 € |
| b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu<br>pro Stunde, höchstens 8 Stunden pro Tag   | 35,00 € |
| c) für die Teilnahme an den Lehrgängen, Fortbildungen und Infotagen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz pro Tag  | 75,00 € |
| d) für die Teilnahme an Einstiegs- und Neigungslehrgängen der Kinder- und Jugendfeuerwehren<br>(Die Entschädigung wird auch gewährt, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehren sind, aber als Betreuerinnen und Betreuer tätig werden.) | 50,00 € |
| e) für die Teilnahme an überörtlichen Ausbildungen innerhalb des Kreisgebietes<br>1. bis zu 4 Stunden am Tage  | 4,00 €  |
| 2. über 4 bis 8 Stunden  | 10,00 € |
| Zehrgeld. Zusätzlich Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem BRKG.   |         |
| f) für die Ausbildertätigkeit im Rahmen der modularen Truppmann-Ausbildung auf Samtgemeindeebene pro Unterrichtsstunde   | 10,00 € |
- (6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 5 entsprechende Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung einschließlich der eingegangenen Änderungssatzungen treten gleichzeitig außer Kraft.